



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



**Clearingstelle Mittelstand
des Landes Nordrhein Westfalen
bei IHK NRW**

Tätigkeitsbericht 2013 - 2014

**Clearingstelle Mittelstand
des Landes NRW bei IHK NRW**
Immermannstraße 7
40210 Düsseldorf

Tel. 0211.71 06 48 90
Fax 0211.71 06 48 99
info@clearingstelle-mittelstand.de
www.clearingstelle-mittelstand.de



Tätigkeitsbericht der Clearingstelle Mittelstand 2013/2014

1.	Einleitung	1
2.	Clearingstelle Mittelstand	1
3.	Verfahrensarten	2
3.1	Beratungsverfahren (§ 6 Abs.2 MFG, § 3 Abs.2 MFGVO)	2
3.2	Förmliches Clearingverfahren (§ 6 Abs.3 - Abs.5 MFG, §§ 3 ff MFGVO)	3
3.3	Verfahren sui generis	3
4.	Ablauf der Clearingverfahren	3
5.	Aufgabenschwerpunkte 2013 / 2014	4
6.	Abgeschlossene Clearingverfahren	4
6.1	Landesmarktgesetz	4
6.2	Reformationsfeiertag 2017	5
6.3	Unternehmensstrafrecht	5
6.4	E-Government-Gesetz	6
6.5	Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz	6
7.	Laufende Clearingverfahren	7
7.1	Landesentwicklungsplan LEP (Stand 25.6.2013)	7
7.2	Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (Leverkusener Brücke)	7
8.	Angekündigte Clearingverfahren	7
8.1	Tariftreue- und Vergabegesetz NRW	7
8.2	Pflichtgebühren für amtliche Lebensmittelkontrollen	8
8.3	Klimaschutzplan	8
9.	Weitere Prüfaufträge und -arbeiten	8
10.	Erfahrungen und Ausblick	9
10.1	Zusammenarbeit und Ablauf der Clearingverfahren	9
10.2	Wahl der Verfahrensart	10
10.3	Dauer von Clearingverfahren	10
10.4	Beurteilung der wesentlichen Mittelstandsrelevanz	11
10.5	Etablierung der Clearingverfahren	12
10.6	Aufgabenerweiterung der Clearingstelle Mittelstand	12

Tätigkeitsbericht der Clearingstelle Mittelstand 2013/2014:

1. Einleitung

Gesetze und Verordnungen können erhebliche finanzielle und bürokratische Folgen für Unternehmen mit sich bringen. Kleine und mittelständische Unternehmen werden durch gesetzliche Vorschriften in der heutigen Zeit besonders stark belastet, da ihre Ressourcen oft knapp sind und Spezialwissen und Routine in der Regel fehlen.

Im Jahr 2013 gehörten rund 765.000 Unternehmen zum nordrhein-westfälischen Mittelstand, das waren 99,5 % aller Unternehmen.¹ Diese Unternehmen leisten einen großen Beitrag für wirtschaftliches Wachstum, Innovation und Beschäftigung.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung - federführend durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW (MWEIMH) - hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, den Mittelstand in Nordrhein-Westfalen zu stärken. Dazu wurde das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz - MFG) vom 18. Dezember 2012 erlassen.² Getragen vom Leitgedanken, eine dialogorientierte Wirtschaftspolitik in NRW zu befördern, wurden im Mittelstandsförderungsgesetz Instrumente für eine frühzeitige Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft an Rechtsetzungsverfahren der Landesregierung verankert.

Kernstücke des Mittelstandsförderungsgesetzes sind die sog. Clearingverfahren,

mittels derer zukünftige Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung einer Mittelstandsverträglichkeitsprüfung unterzogen werden sollen. Mit diesen Clearingverfahren wird die Zielsetzung verfolgt, die Belastungen für kleine und mittelständische Unternehmen frühzeitig zu identifizieren. Die Verfahren sollen dazu beitragen, nordrhein-westfälische Gesetze und Verordnungen mittelstandsfreundlich zu gestalten. Ziel ist es, finanzielle und bürokratische Belastungen der KMU möglichst zu mindern. Zur Durchführung dieser Verfahren hat die Landesregierung die Clearingstelle Mittelstand eingerichtet, die bei IHK NRW angesiedelt ist und im Mai 2013 ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Das Team der Clearingstelle Mittelstand besteht aus einer Geschäftsführerin, zwei Referentinnen (eine Volljuristin und eine Diplom-Ökonomin) und einer Assistentin.

Im Folgenden werden Aufgabenschwerpunkte und Tätigkeiten der Clearingstelle Mittelstand für den Zeitraum vom Mai 2013 bis Dezember 2014 dargestellt.

2. Clearingstelle Mittelstand

Von der Landesregierung beauftragt, führt die Clearingstelle Mittelstand zu konkreten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben mit wesentlicher Mittelstandsrelevanz Clearingverfahren durch. Diese sind darauf gerichtet, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kosten, den Verwaltungsaufwand und Beschäftigung in den mittelständischen Unternehmen zu ermitteln und darzustellen.

Diese Clearingverfahren werden in Abstimmung mit dem MWEIMH und unter Einbindung der Dachorganisationen der Kammern, der Organisationen der ge-

¹ Schätzungen des Institutes für Mittelstandsforschung in Bonn für 2013

² In Kraft getreten am 29. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673)

werblichen Wirtschaft, der Freien Berufe, der kommunalen Spitzenverbände sowie der sozialpolitischen Verbände als Beteiligte durchgeführt.

Die an Clearingverfahren beteiligten Dachorganisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag (NWHT)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Auf der Grundlage eines von der Clearingstelle Mittelstand erstellten Fragenkataloges zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens holt sie die Stellungnahmen der o. g. Beteiligten ein. Diese wertet sie aus, bündelt sie und gibt eine gutachterliche Stellungnahme zu dem jeweiligen Vorhaben ab. Bestandteil der Stellungnahme ist ein abschließendes Votum der Clearingstelle Mittelstand zum Vorhaben.

Die Clearingstelle Mittelstand unterliegt im Rahmen der Verfahren keinen Weisungen. Ihre Arbeit unterliegt dem Grundsatz der Neutralität.

Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand dienen der Beratung der Lan-

desregierung und des Landtages im Gesetzgebungsverfahren. Sie sind feste Bestandteile der parlamentarischen Beratungen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat zudem den gesetzlichen Auftrag, die Ressorts im Zuge der Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben hinsichtlich der Mittelstandsrelevanz zu beraten (§ 6 MFG).

3. Verfahrensarten

Das Mittelstandsförderungsgesetz und die dazugehörige Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO) sehen zwei Verfahrensarten vor, das „Beratungsverfahren“ und das „Förmliche Clearingverfahren“.

Beide Verfahren finden grundsätzlich vor dem Kabinettsbeschluss zur Einleitung des parlamentarischen Verfahrens statt. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen hinsichtlich des Verfahrenszeitpunktes, der einleitenden Stelle und des Prüfungsgegenstandes:

3.1 Beratungsverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG § 3 Abs. 2 MFGVO)

Bei Beratungsverfahren beauftragt das für ein Gesetz- oder Verordnungsvorhaben zuständige Ressort die Clearingstelle Mittelstand mit der Überprüfung der Mittelstandsverträglichkeit des jeweiligen Vorhabens. Das Verfahren setzt üblicherweise bereits im Vorfeld des Gesetzes- bzw. Verordnungsentwurfs an. Die Überprüfung der Mittelstandsverträglichkeit erfolgt daher in der Regel anhand von Eckpunkten zu einem geplanten Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben. Es ist an keine Fristen gebunden.

Aufgabe der Clearingstelle Mittelstand ist es, die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft darzulegen und zu bewerten. Dabei sollen auch die Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit und die Ressourceneffizienz im Mittelstand berücksichtigt werden.

Dazu holt sie die Positionen der zuständigen Kammern und Verbände ein, die auch Regelungsvorschläge zur Ausgestaltung des Gesetzes unterbreiten können.

Durch eine frühzeitige Einleitung des Verfahrens können die praktischen Auswirkungen der jeweiligen Vorhaben umfassend ermittelt werden. Dies ermöglicht eine stärkere Berücksichtigung der Belange der mittelständischen Wirtschaft schon bei der Gesetzes- bzw. Verordnungsgestaltung.

Für die Landesregierung bietet die frühzeitige Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft die Chance, Konflikte im Gesetzgebungsverfahren zu minimieren und dadurch die Akzeptanz für die geplanten Gesetze und Verordnungen zu erhöhen.

3.2 Förmliches Clearingverfahren (§ 6 Abs. 3 - Abs. 5 MFG, §§ 3 ff MFGVO)

Der wesentliche Unterschied des förmlichen Clearingverfahrens zum Beratungsverfahren ist der Reifegrad des zu prüfenden Gesetzes- bzw. Verordnungsvorhabens. Vom Prüfungsinhalt unterscheidet sich dieses Verfahren nicht vom Beratungsverfahren. Prüfungsgegenstand ist hier ein bereits durch das zuständige Ressort erstellter Entwurf unmittelbar vor der Kabinettsbefassung. Daher ist für dieses Verfahren eine grundsätzliche Regelfrist von drei bis sechs Wochen vorgesehen.

Dieses Verfahren wird auf Vorschlag des jeweils zuständigen Ressorts durch einen Beschluss der Staatssekretärskonferenz eingeleitet.

Auch im Zuge dieses Verfahrens holt die Clearingstelle Mittelstand die Stellungnahmen der zuständigen Kammern und Verbände ein, wertet sie aus und bündelt diese. Die weitere Behandlung der Ergebnisse des Verfahrens obliegen der Konferenz der Staatssekretäre, die die Kabinettsbefassung vorbereitet.

3.3 Verfahren sui generis

§ 4 Abs. 1 MFG schreibt für die Landesbehörden eine allgemeine Bindungswirkung des Gesetzes in Bezug auf mittelstandsrelevante Vorhaben, Verfahren und sonstige Maßnahmen fest.

Diese eröffnet der Landesregierung die Möglichkeit, die Clearingstelle Mittelstand auch für mittelstandsrelevante Maßnahmen, die weder Gesetzes- noch Verordnungsvorhaben sind, mit der Durchführung von Clearingverfahren sui generis zu beauftragen.

4. Ablauf der Clearingverfahren

Für den praktischen Ablauf von Clearingverfahren hat die Clearingstelle Mittelstand in Abstimmung mit dem MWEIMH und den an Clearingverfahren zu beteiligenden Institutionen Verfahrensabläufe festgelegt.

Wird die Clearingstelle Mittelstand mit einem Clearingverfahren beauftragt, so erarbeitet sie zunächst anhand des Gesetzesentwurfes bzw. der Eckpunkte des Vorhabens einen Fragenkatalog zur besseren Einschätzung der prognostizierten Gesetzesauswirkungen. Diesen übermit-

telt sie den Beteiligten zur Beantwortung innerhalb ihrer Stellungnahme.

Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen wird je nach Dringlichkeit des Vorhabens und Komplexität der Materie mit dem zuständigen Vertreter der Landesregierung und den Beteiligten abgesprochen.

Das Vorhaben wird in einer verfahrensvorbereitenden Sitzung mit den Beteiligten und dem zuständigen Vertreter aus der Landesregierung beraten. Diese Sitzungen bieten den Beteiligten die Möglichkeit, mit dem zuständigen Vertreter im Vorfeld ihrer Stellungnahme fachliche Fragen zu erörtern.

Zur Beantwortung des Fragenkatalogs leiten die beteiligten Dachorganisationen die Unterlagen an ihre Mitglieder weiter und erarbeiten eine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der durch die Clearingstelle Mittelstand gestellten Fragen.

Die Clearingstelle Mittelstand wertet die eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligten bezüglich der relevanten Fragestellungen aus und bündelt diese zu einer Gesamtstellungnahme. Auf dieser Basis erstellt sie für das zuständige Ressort eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum bezüglich des geplanten Vorhabens.

5. Aufgabenschwerpunkte 2013 / 2014

Die Clearingstelle Mittelstand wurde offiziell am 2. Mai 2013 durch das MWEIMH und IHK NRW mit den beteiligten Wirtschaftsorganisationen eröffnet. Ab Mitte Juli 2013 war das Team komplett.

In den ersten Monaten konzentrierte sich die Arbeit auf die Organisation und Strukturierung der künftigen Arbeitsprozesse. Dazu zählen insbesondere die Erarbeitung

und Abstimmung von Verfahrensabläufen sowie die Erstellung von Fragekatalogen, Formularen und Checklisten für den Ablauf von Clearingverfahren.

Ein weiterer Schwerpunkt lag anfangs in der Bekanntmachung der Clearingstelle Mittelstand und ihrer Aufgaben durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit. Neben zahlreichen Präsentationen und Vorträgen auf Veranstaltungen sind hier mehrere Interviews über die Clearingstelle Mittelstand mit Redakteuren unterschiedlicher Zeitschriften zu nennen. Daneben standen Arbeiten zur Konzipierung der Internetseite und der Erstellung des Flyers im Fokus.

Auf der Grundlage der durch die Clearingstelle Mittelstand erarbeiteten und mit den Beteiligten abgestimmten Verfahrensabläufe verlagerte sich der Aufgabenschwerpunkt ab August 2013 auf die Durchführung von Clearingverfahren.

6. Abgeschlossene Clearingverfahren

In den Jahren 2013 und 2014 wurden folgende Clearingverfahren durchgeführt und abgeschlossen.

6.1 Landesmarktgesetz

In den Monaten August bis Oktober 2013 führte die Clearingstelle Mittelstand ein Beratungsverfahren zu den Eckpunkten eines geplanten Landesmarktgesetzes durch, das das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW in Auftrag gegeben hatte.

Dieses Vorhaben zielt darauf ab, ein Verbot für den Neuwarenverkauf auf Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen festzuschreiben. Dadurch sollen sowohl die Sonn- und Feiertagsruhe gesichert sowie

Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden, die derzeit zu Lasten des stationären Einzelhandels bestehen.

Das Beratungsverfahren wurde anhand der Eckpunkte zum Gesetzesvorhaben durchgeführt. Die Positionen und Vorschläge der beteiligten Verbände wurden durch die Clearingstelle Mittelstand ausgewertet und zu einer Stellungnahme gebündelt.

Die Clearingstelle Mittelstand hat sich in ihrem Gesamtvotum grundsätzlich für die Regulierung des sonn- und feiertäglichen Neuwarenverkaufs auf Trödelmärkten ausgesprochen. Sie hat für eine gesetzliche Ausgestaltung plädiert, die entsprechend den Empfehlungen aus der Praxis einen verwaltungs- und unternehmensfreundlichen Vollzug ermöglicht, ohne zusätzliche Kosten zu verursachen.

Der Gesetzesentwurf zum Vorhaben wurde seitens der Landesregierung noch nicht in den Landtag eingebracht.

6.2 Reformationsfeiertag 2017

Im März 2014 hat die Clearingstelle Mittelstand das Beratungsverfahren zum „Gesetz über die Bestimmung des 31. Oktober 2017 als 500. Jahrestag der Reformation zum Feiertag in NRW“ abgeschlossen. Dieses hatte das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW in Auftrag gegeben.

Angesichts der gesellschafts- und kulturprägenden Bedeutung der Reformation hatten sich die Regierungschefs der Länder im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 6.12.2012 für einen gesetzlichen Feiertag zum 500. Jubiläum ausgesprochen.

Da das Sonn- und Feiertagsrecht in der Kompetenz der Länder liegt, wurde der nordrhein-westfälische Gesetzesentwurf der Clearingstelle Mittelstand zur Überprüfung der Mittelstandsverträglichkeit vorgelegt.

Das Beratungsverfahren wurde anhand des Gesetzesentwurfes zum Vorhaben durchgeführt. Die Clearingstelle Mittelstand hat die Positionen und Vorschläge der beteiligten Verbände ausgewertet, gebündelt und ein Gesamtvotum abgegeben.

In ihrem Votum hat sie die Verknüpfung des Feiertags mit den Herbstferien 2017 als Kompromisslösung zur Minimierung des wirtschaftlichen Schadens angeregt.

Ein Gesetzesentwurf wurde derzeit noch nicht in den Landtag eingebracht. Die Anregung, die Herbstferien 2017 zeitlich so festzulegen, dass der 31. Oktober 2017 innerhalb der Ferien liegt, wurde aufgegriffen und dem für die Ferienfestlegung zuständigen Ministerium mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis gegeben.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (MSW) ist dieser Empfehlung bei der Festlegung der Ferientermine 2017 für Nordrhein-Westfalen nachgekommen. Nach der Ferienordnung sind die Herbstferien für 2017 so terminiert, dass der 31. Oktober 2017 in die Ferienzeit fällt.

6.3 Unternehmensstrafrecht

Das vom nordrhein-westfälischen Justizministerium beauftragte Clearingverfahren sui generis zum „Gesetz zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden“

(Unternehmensstrafrecht) wurde im März 2014 abgeschlossen.

Die Materie des Strafrechts unterliegt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Landesregierung plant, den Gesetzgebungsentwurf im Wege einer Bundesratsinitiative in den Bundestag einzubringen.

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, die strafrechtliche Haftung von Verbänden für die Zuwiderhandlung ihrer Mitarbeiter oder Mitglieder gegen Strafgesetze zu begründen. Er erfasst alle juristischen Personen, alle nicht rechtsfähigen Vereine und alle rechtsfähigen Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse handeln.

Die Clearingstelle Mittelstand hat ihre Stellungnahme im März 2014 dem nordrhein-westfälischen Justizministerium zugeleitet. Da die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens aus Sicht der Beteiligten nicht geeignet ist, die verfolgte Zielsetzung mit Blick auf die mittelständische Wirtschaft zu erreichen, hat sich die Clearingstelle Mittelstand in ihrem Votum gegen die Einführung eines Unternehmensstrafrechts ausgesprochen.

Der Gesetzesentwurf aus dem Justizministerium wurde noch nicht in die Justizministerkonferenz eingebracht.

6.4 E-Government-Gesetz

Im Juni 2014 wurde das vom Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) in Auftrag gegebene Clearingverfahren zum E-Government-Gesetz NRW abgeschlossen.

Zum 1.8.2013 ist das E-Government-Gesetz des Bundes in Kraft getreten. Es

enthält u. a. für Landesbehörden und Kommunen Verpflichtungen, soweit diese Bundesrecht ausführen. Ziel des nordrhein-westfälischen E-Government-Gesetzes ist es, vergleichbare Verpflichtungen bei der Ausführung von Landesrecht festzuschreiben.

Mit der Gesetzesinitiative soll die Einführung elektronischer Verfahren und die elektronische Abwicklung von Dienstleistungen der Verwaltung in Nordrhein-Westfalen nachhaltig gefördert werden. Das Gesetz soll einen rechtlichen Rahmen für verbindliche Vereinbarungen von informationstechnischen Standards, Strukturen und Verfahrensweise auf Verwaltungsebene schaffen.

Das Beratungsverfahren wurde anhand der Eckpunkte zum Gesetzesvorhaben durchgeführt. Die Positionen und Vorschläge der beteiligten Verbände wurden durch die Clearingstelle Mittelstand ausgewertet und zu einer Stellungnahme gebündelt.

Die Clearingstelle Mittelstand hat sich in ihrem Votum für die Erarbeitung eines E-Government-Gesetzes unter Beachtung der von den Beteiligten vorgetragenen Empfehlungen ausgesprochen.

Seitens der Landesregierung wurde noch kein Gesetzesentwurf in den Landtag eingebracht.

6.5 Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz

Das Beratungsverfahren zur „Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes – Einbeziehung von Auszubildenden“, fand im Juli 2014 seinen Abschluss. Beauftragt wurde die Clearingstelle Mittelstand durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW.

Ziel dieser Gesetzesinitiative ist es, für die in Ausbildung befindlichen Jugendlichen einen Anspruch auf politische Weiterbildung gesetzlich zu verankern.

Das Verfahren wurde auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers durchgeführt. Die Positionen und Vorschläge der beteiligten Verbände wurden durch die Clearingstelle Mittelstand ausgewertet und zu einer Stellungnahme gebündelt.

Die Clearingstelle Mittelstand hat sich in ihrem Votum für die Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes unter Beachtung der von den Beteiligten vorgetragenen Empfehlungen ausgesprochen.

Der Landtag hat am 3. Dezember 2014 die Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes beschlossen, die den Empfehlungen der Beteiligten Rechnung trägt.

7. Laufende Clearingverfahren

Im Zeitraum Mitte Dezember 2014 bis Anfang Februar 2015 laufen folgende Clearingverfahren:

7.1 Landesentwicklungsplan LEP (Stand 25.6.2013)

Die Konferenz der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre hat am 1. Dezember 2014 die Einleitung eines förmlichen Clearingverfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans beschlossen.

Nach Beauftragung durch die Staatskanzlei NRW ist das Clearingverfahren zum LEP (Stand 25.6.2013) durch die Clearingstelle Mittelstand am 15. Dezember 2014 mit Frist zum Ende Januar 2015 eingeleitet worden.

Die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand soll eine starke Bündelung der verschiedenen mittelstandsrelevanten Bedenken und Anregungen zum LEP darstellen.

7.2 Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (Leverkusener Brücke)

In Anbetracht der hohen Bedeutung der Maßnahme für die mittelständische Wirtschaft hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW mit Schreiben vom 23. Dezember 2014 die Clearingstelle Mittelstand mit einem Clearingverfahren gemäß § 6 Abs. 5 MFG zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes beauftragt.

Ziel der Änderung des Bundesfernstraßengesetzes ist es, das Genehmigungsverfahren zum Bau der Leverkusener A1-Rheinbrücke zu beschleunigen. Dies soll durch die Aufnahme des Projektes zum 8-spurigen Ausbau der A 1 zwischen dem AK Leverkusen und der AS Köln-Niehl in § 17e des Bundesfernstraßengesetzes gewährleistet werden.

Die Clearingstelle Mittelstand hat am 5. Januar 2015 das Verfahren mit Frist bis Anfang Februar eingeleitet.

8. Angekündigte Clearingverfahren

Folgende Clearingverfahren sind bereits angekündigt oder abzusehen:

8.1 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW führt derzeit eine Evaluierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW durch.

Die Clearingstelle Mittelstand hat im Auftrag des zuständigen Fachreferates für das mit der Evaluierung beauftragte Institut die Positionen der an Clearingverfahren beteiligten Dachverbände in einem Thesenpapier zusammengefasst. Diese „Kritikpunkte am TVgG“ wurden in einem durch das Evaluierungsinstitut durchgeführten Workshop am 5. November 2014 mit Vertretern der Unternehmensverbände und der Clearingstelle Mittelstand erörtert.

Des Weiteren hat die Clearingstelle Mittelstand dem evaluierenden Institut einen Prüffragenkatalog mit Blick auf die anstehende Evaluierung übermittelt. Diese Prüffragen erfassen die Aspekte, die aus Sicht aller Beteiligten im Zuge der Evaluierung näher beleuchtet werden sollten.

Das Wirtschaftsministerium stellte in Aussicht, sowohl die Ergebnisse der Evaluierung als auch eine sich eventuell daran anschließende Gesetzesnovellierung einem Clearingverfahren zu unterziehen.

Die Ergebnisse der Evaluierung werden Ende Februar 2015 vorliegen. Die sich eventuell daran anschließende Novellierung des TVgG wird zum Sommer 2015 erwartet.

8.2 Pflichtgebühren für amtliche Lebensmittelkontrollen

Die Landesregierung plant die Einführung von Pflichtgebühren für amtliche Regelkontrollen im Lebensmittelbereich.

Da mittelständische Unternehmen von den Gebühren unmittelbar betroffen sind, ist ein Clearingverfahren zu dieser Maßnahme geplant.

8.3 Klimaschutzplan

Die Landesregierung erarbeitet derzeit einen Klimaschutzplan, in dem konkrete Strategien und Einzelmaßnahmen zur Erreichung der festgelegten Klimaschutzziele festgeschrieben werden sollen.

Wenn der Plan mehr sein sollte als eine Selbstbindung der Landesregierung und eine wesentliche Mittelstandsrelevanz zu bejahen wäre, ist mit einem Clearingverfahren zu rechnen.

9. Weitere Prüfaufträge und -arbeiten

Nach § 6 Abs. 2 MFG hat das zuständige Ressort bei der Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben Anspruch auf Beratung durch die Clearingstelle Mittelstand hinsichtlich der Mittelstandsrelevanz des jeweiligen Vorhabens.

Daneben kann die Clearingstelle Mittelstand bei Bundesratsdrucksachen zu mittelstandsrelevanten Maßnahmen des Bundes und der EU beteiligt und um fachliche Einschätzung gebeten werden.

Auch von Seiten der Beteiligten werden Anfragen zu aktuellen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben zur Überprüfung der Eignung für ein Clearingverfahren an die Clearingstelle Mittelstand herangetragen.

In diesen Kontexten sind durch die Clearingstelle Mittelstand zahlreiche Gesetzes- und Verordnungsvorhaben auf Mittelstandsrelevanz und Eignung für Clearingverfahren hin überprüft worden.

Die Clearingstelle Mittelstand hat sich zudem anlassbezogen auf der Grundlage des Mittelstandsförderungsgesetzes insbesondere mit folgenden Fragen intensiv auseinandergesetzt:

- Prüfungsinhalt, -kriterien und maßstab bei Clearingverfahren
- Vorgehen bei Bundesratsverfahren
- Auslegung des Beteiligtenbegriffs und Erweiterungserfordernis
- Umgang mit der Vertraulichkeit bei Clearingverfahren

10. Erfahrungen und Ausblick

Dieses Kapitel widmet sich den Erfahrungen und Erkenntnissen der Clearingstelle Mittelstand im Berichtszeitraum 2013 /2014. Es dient als Resümee, mit dem wesentliche Eckpunkte bei Clearingverfahren dargestellt und Hinweise für eine Optimierung der Verfahren / Prozesse geliefert werden.

10.1 Zusammenarbeit und Ablauf der Clearingverfahren

Die gemeinsam mit dem MWEIMH und den Beteiligten festgelegten Abläufe und Verfahren bei Clearingverfahren haben sich gut eingespielt. Die regelmäßig mit Beteiligten und Vertretern des Wirtschaftsministeriums stattfindenden Sitzungen werden genutzt, um die Verfahrensabläufe weiter zu optimieren. Die beteiligten Dachverbände unterstützen den Prozess und beteiligen sich aktiv an Clearingverfahren. Die bislang durchgeführten Clearingverfahren konnten reibungslos und fristgerecht abgewickelt werden.

Als besonders positiv stuft die Clearingstelle Mittelstand die Zusammenarbeit der Beteiligten untereinander ein. Die Kooperation ist geprägt von Kompromissbereitschaft und einem konstruktiven Umgang mit den Sachverhalten. Dies ist besonders wichtig, wenn es um den Konsens hinsichtlich des Abschlussvotums der Clearingstelle Mittelstand und der Unterbrei-

tung von Regelungsvorschlägen zur Ausgestaltung des Vorhabens durch die Beteiligten geht.

Auch die Kommunikation und Kooperation mit den für Vorhaben zuständigen Ressorts im Rahmen der durchgeführten Clearingverfahren hat sich bislang als sehr konstruktiv dargestellt. Zur Einführung in den Sachverhalt und Klärung von Einzelfragen hat es sich als hilfreich herausgestellt, dass die zuständigen Ressorts im Vorfeld der jeweiligen Verfahrenseinleitung in einer Beteiligtsitzung das jeweilige Vorhaben erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Institutionen bieten der Clearingstelle Mittelstand eine fundierte Grundlage für die Erarbeitung ihrer Gesamtstellungnahme. Neben einer detaillierten Darstellung der möglichen Gesetzesauswirkungen auf die Beschäftigten, die Kosten und das Verwaltungsverfahren in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft sind diesen in der Regel auch konstruktive Anregungen für eine mittelstandsverträgliche Ausgestaltung der Vorhaben zu entnehmen.

Die Erfahrungen und Vorschläge der Beteiligten zur konkreten Ausgestaltung des Vorhabens liefern den zuständigen Fachressorts wichtige Hinweise für die Formulierung des Gesetzentwurfs. Die Clearingstelle Mittelstand hat diesbezüglich aus den zuständigen Fachressorts positive Rückmeldungen erhalten. Diese bestätigen, dass die gebündelte Darstellung des Meinungsbildes der mittelständischen Wirtschaft sowie die Regelungsvorschläge als eine Verfahrenserleichterung wahrgenommen werden. Auf diesem Weg könne das zuständige Ressort Kenntnis über bislang unberücksichtigte Aspekte erlangen und diese im Rahmen der Gesetzesausgestaltung berücksichtigen.

10.2 Wahl der Verfahrensart

Die bislang abgeschlossenen Clearingverfahren wurden als Beratungsverfahren durchgeführt.

Ein Vorteil dieser Verfahrensart liegt darin, dass formal keine restriktiven Zeitvorgaben bestehen. Je nach Dringlichkeit kann die Abgabefrist der Beratungsvorlage mit dem zuständigen Fachressort abgesprochen werden. Dies ermöglicht den beteiligten Dachverbänden und den angeschlossenen Mitgliedern eine intensive Auseinandersetzung mit den in Planung befindlichen Vorhaben.

Die frühzeitige Einleitung des Verfahrens eröffnet zudem eine stärkere Berücksichtigung der Belange der mittelständischen Wirtschaft schon bei der Gesetzes- bzw. Verordnungsausgestaltung. Den Beteiligten wird ermöglicht, in ihren Stellungnahmen Regelungsvorschläge zur mittelstandsverträglichen Ausgestaltung des Gesetzes bzw. der Verordnung zu unterbreiten.

Aus Sicht der zuständigen Ressorts können mit einer frühzeitigen Verbändebeteiligung Konflikte im späteren Gesetzgebungsverfahren minimiert und damit die Akzeptanz für die Gesetze erhöht werden.

10.3 Dauer von Clearingverfahren

Die Dauer eines Clearingverfahrens hängt grundsätzlich vom Umfang und der Komplexität der zu untersuchenden Gesetzesmaterie ab. Beim förmlichen Clearingverfahren ist die maximale Dauer von drei bis sechs Wochen als Regelfrist gesetzlich festgelegt. Diese Frist kann in Ausnahmefällen verlängert werden.

Dass die Clearingverfahren mehrere Wochen in Anspruch nehmen, liegt zum einen darin begründet, dass die beteiligten Dachorganisationen für die Erstellung ihrer Stellungnahmen auf die Expertise ihrer Mitgliedorganisationen angewiesen sind. Nur auf diesem Weg ist es möglich, die Praxiserfahrungen der mittelständischen Unternehmen in die gutachterliche Stellungnahme einzubeziehen.

Zum anderen werden seitens der Clearingstelle Mittelstand allein für die Verfahrenskoordination weitere zwei bis drei Wochen benötigt, innerhalb der sie die Beratungsvorlage samt Fragenkatalog erstellt, die Gesamtstellungnahme fertigt, die dann abschließend mit allen Beteiligten rückgekoppelt wird. Die einzelnen Arbeitsschritte sind dabei folgende:

- Fachlich/inhaltliche Aufarbeitung des Sachverhalts bei Beauftragung
- Erstellung eines Fragenkatalogs hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens
- Vorbereitung und Übersendung der Verfahrensunterlagen an die Beteiligten
- Auswertung/Bündelung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligten
- Inhaltliche Herausarbeitung der Gesetzesauswirkungen
- Formulierung eines Endvotums der Clearingstelle Mittelstand zum Gesetzesvorhaben
- Rückkopplung der Ergebnisse mit den Beteiligten (Dauer mindestens fünf Arbeitstage)
- Vorbereitung und Versendung der Beratungsunterlage an das Fachressort

Bei der Vorbereitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben ist der Zeitaspekt aus Sicht der Fachressorts entscheidend. Oft steht das Fachressort bei der Gesetzesvorbereitung unter Zeitdruck. Die Dauer von Clearingverfahren wird im Zuge der Gesetzesplanung häufig nicht bedacht und einkalkuliert. Um Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden ist es sinnvoll, die Einbindung der Clearingstelle Mittelstand so früh wie möglich zu planen.

10.4 Beurteilung der wesentlichen Mittelstandsrelevanz

Das Mittelstandsförderungsgesetz (§ 6 Satz 1 MFG) schreibt Clearingverfahren für Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung vor, bei denen eine wesentliche Mittelstandsrelevanz gegeben ist.

Nach § 4 MFG sind solche Vorhaben und Maßnahmen als mittelstandsrelevant zu beurteilen, die erhebliche Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand oder Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft haben können.

In der Praxis ist die Beurteilung der wesentlichen Mittelstandsrelevanz nicht immer einfach und eindeutig. Es muss beispielsweise am Einzelfall geklärt werden, ob die Regelungen insbesondere die mittelständische Wirtschaft benachteiligen. Weiterhin muss geprüft werden, ob nur bestimmte Unternehmen oder Branchen von den Auswirkungen betroffen sind oder die gesamte mittelständische Wirtschaft.

Da es keine klaren Kriterien gibt, wann die Auswirkungen eines Vorhabens als „erheblich“ einzuschätzen sind, ist mit der Beurteilung der „wesentlichen Mittelstandsrelevanz“ oft ein Abwägungspro-

zess verbunden. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Regelungsmaterie und der mit der Maßnahme verfolgten Zielsetzungen.

Bei der Entscheidung über die wesentliche Mittelstandsrelevanz von Vorhaben hat das Landesressort Anspruch auf Beratung durch die Clearingstelle Mittelstand. Sofern im Zuge der Vorbereitung eines Vorhabens durch das zuständige Ressort die Frage der wesentlichen Mittelstandsrelevanz nicht eindeutig geklärt werden kann, steht die Clearingstelle Mittelstand beratend zur Verfügung.

Die Prüfung der wesentlichen Mittelstandsrelevanz durch die Clearingstelle Mittelstand ist nicht an Verfahrensabläufe gebunden und kann daher zügig durchgeführt werden. Die Beratungsanfragen, die bislang seitens der Ressorts zur Mittelstandsrelevanz an die Clearingstelle Mittelstand herangetragen wurden, konnten flexibel im gegenseitigen Austausch einem guten Ergebnis zugeführt werden.

Das Beratungsangebot der Clearingstelle Mittelstand wird durch die Landesressorts allerdings noch nicht in ausreichendem Maße genutzt. Da die Landesressorts mit ihren Maßnahmen in der Regel ihre eigenen spezifischen Schwerpunkte und Zielsetzungen im Blick haben, ist die Einschätzung zur wesentlichen Mittelstandsrelevanz in den Ressorts zudem nicht immer deckungsgleich mit der Auffassung der Clearingstelle Mittelstand.

Die Entscheidung über die wesentliche Mittelstandsrelevanz obliegt nach dem Mittelstandsförderungsgesetz dem zuständigen Fachressort. Die Clearingstelle Mittelstand kann in diesem Zusammenhang von sich aus nicht initiativ werden.

Die Einbindung der Clearingstelle Mittelstand ist zwar formal durch die Festlegung

eines „Prüfsatzes“ in Kabinettvorlagen festgelegt. Demnach sind die für Gesetzesvorhaben zuständigen Fachebenen angehalten, sich in der Kabinettvorlage hinsichtlich der Prüfung der Mittelstandsrelevanz und der Einbindung der Clearingstelle zu äußern. In der Praxis ist die Einbindungsbereitschaft einzelner Ressorts allerdings noch verbesserungsfähig. Jedoch kann im Rahmen der regierungsin-
ternen Ressortabstimmung ein entsprechender Hinweis durch das MWEIMH gegeben werden. Dies geschieht auch in der Regel, jedoch zu einem relativ späten Zeitpunkt des Verfahrens.

10.5 Etablierung der Clearingverfahren

Die Zurückhaltung bei der Einbeziehung der Clearingstelle Mittelstand durch einzelne Ressorts der Landesregierung ist mitunter auf die Unsicherheit/Unkenntnis hinsichtlich der neuen Verfahren bei den zuständigen Fachpersonen zurückzuführen. Hilfreich wäre es, die Arbeit der Clearingstelle und die Vorteile von Clearingverfahren auch auf Fachebene der einzelnen Landesressorts stärker zu kommunizieren und zu forcieren.

Die Bekanntheit und Akzeptanz der Clearingverfahren zu steigern, liegt daher nach wie vor im Fokus der Arbeit. Zur stärkeren Etablierung der Verfahren auf allen Ebenen und in allen Ressorts bedarf es weiterer Überzeugungsarbeit.

Die Clearingstelle Mittelstand nutzt derzeit alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit, um Verfahren und Arbeitsergebnisse transparent zu machen und zu präsentieren. Als besonders effektiv hat sich in diesem Zusammenhang die Vorstellung der Clearingstelle Mittelstand in verschiedenen Gremien, Fachkreisen und Facharbeitsgruppen her-

ausgestellt. Diese bieten die Möglichkeit, die Verfahren und deren Vorteile in direktem Austausch mit den Fachpersonen anschaulich und praxisnah zu erläutern.

10.6 Aufgabenerweiterung der Clearingstelle Mittelstand

Die Bundesregierung verfolgt seit 2006 ein Konzept für bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau, das darauf abzielt, Folgekosten geplanter Gesetze und Verordnungen schon bei der Vorbereitung der Gesetze zu ermitteln und transparent zu machen.

Seitens der nordrhein-westfälischen Landesregierung sind aktuell Überlegungen in Gang, ein ähnliches Prüfungs- und Beratungsverfahren für bundesgesetzliche Vorhaben in NRW aufzubauen. Ziel ist es, die sich ergebenden Folgekosten für die mittelständischen Unternehmen in NRW stärker in den Fokus zu rücken, um diese im Zuge der bundesgesetzlichen Verfahren und EU-Vorhaben darstellen und reduzieren zu können.

Geplant wird, die Clearingstelle Mittelstand zusätzlich zu den Clearingverfahren mit der Aufgabe der Koordination der neuen Verfahren zu betrauen.